

# Statuten der Jungfreisinnigen Kanton St.Gallen

vom 25.01.2013 (Stand am 22.03.2014)

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Zweck** **Art. 1**  
<sup>1</sup> Die Jungfreisinnigen Kanton St.Gallen (JFSG, im Folgenden Kantonalpartei genannt) wollen die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen des jungen St.Galler- und Schweizervolkes wahren und bekennen sich zu den liberalen Grundsätzen der Jungfreisinnigen Schweiz.
- Rechtsform und Sitz** **Art. 2**  
<sup>1</sup> Die Kantonalpartei bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.  
<sup>2</sup> Sitz des Vereins ist am Ort des Wohnsitzes des Kantonalpräsidenten.
- Tätigkeit** **Art. 3**  
<sup>1</sup> Die Kantonalpartei bezweckt im Rahmen ihres Parteiprogrammes die Durchsetzung des jungfreisinnigen Gedankengutes auf kantonaler Ebene.  
<sup>2</sup> Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Voraussetzungen** **Art. 4**  
<sup>1</sup> Mitglied kann jeder Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, der sich zu den Grundsätzen der Kantonalpartei bekennt.  
<sup>2</sup> Sympathisant kann werden, wer die Voraussetzungen gem. Art. 4 Abs. 1 nicht erfüllt, aber mit der Kantonalpartei sympathisiert oder keine Mitgliedschaft anstrebt.
- Beitritt** **Art. 5**  
<sup>1</sup> Als Mitglied zählt, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt hat und einen schriftlichen Antrag an ein Organ der Kantonalpartei oder eine Regionalpartei gestellt hat.  
<sup>2</sup> Wer die Mitgliedschaft erwirbt, wird automatisch auch Mitglied der Kantonal- bzw. Regionalpartei (Mehrfachmitgliedschaft).  
<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann eine Einzelmitgliedschaft bei der Kantonalpartei auch ohne Mitgliedschaft bei einer Regionalpartei erworben werden.  
<sup>4</sup> Voraussetzung dafür ist, dass der Gesuchsteller keinen Wohnsitz im Kanton St.Gallen hat.  
<sup>5</sup> Ein entsprechendes Gesuch ist an die kantonale Parteileitung zu richten. Die Parteileitung kann das Gesuch ablehnen.
- Mitgliederbeitrag** **Art. 6**  
<sup>1</sup> Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die kantonale Mitgliederversammlung festgesetzt.  
<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird durch die Kantonalpartei eingezogen.  
<sup>3</sup> Die Hälfte des Mitgliederbeitrages steht der entsprechenden Regionalpartei zu.  
<sup>4</sup> Mitglieder, die zugleich Mitglied der Supporter- und Alumnivereinigung "Liberal Spirits" sind, haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.<sup>1</sup>



**Ende/ Austritt/  
Ausschluss**

**Art. 7**

<sup>1</sup> Das Ende der Mitgliedschaft sowie der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedes richten sich grundsätzlich nach den Statuten der Regionalpartei.

<sup>2</sup> Die Einzelmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein allfälliger Austritt ist schriftlich an die Parteileitung zu richten.

<sup>3</sup> Die Parteileitung kann Einzelmitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Kantonalpartei verstossen oder die Kantonalpartei schädigen, ohne Angabe eines Grundes aus der Kantonalpartei ausschliessen.

<sup>4</sup> In schwerwiegenden Fällen kann die kantonale Parteileitung Weisungen bezüglich Ausschluss von Mitgliedern an Regionalparteien vornehmen.

**III. GLIEDERUNG DER KANTONALPARTEI**

**Grundsatz**

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Kantonalpartei gliedert sich in Regionalparteien mit je eigener Rechtspersönlichkeit. Zusätzlich können Einzelpersonen Mitglieder der Kantonalpartei sein.

**Wesen**

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Regionalpartei ist die Organisation der Kantonalpartei im Wahlkreis.

<sup>2</sup> Sie wirkt – soweit nötig – beratend, betreuend und koordinierend und löst die Wahlkreisaufgaben, insbesondere bei Wahlen, nach Verfassung und Gesetz.

**Rechte und Pflichten**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Regionalpartei konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Ihre Statuten dürfen den Kantonalstatuten nicht widersprechen.

<sup>3</sup> Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Parteileitung.

<sup>4</sup> Die kantonale Parteileitung entscheidet über das Recht zur Führung des Parteinamens. Gegen diesen Entscheid besteht ein Rekursrecht an die kantonale Mitgliederversammlung.

**Mitgliederverzeichnis**

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Regionalparteien haben die Adressdaten ihrer Mitglieder am zentralen Adressverwaltungssystem stets aktuell zu halten bzw. melden dem Generalsekretär der Kantonalpartei Mutationen hinsichtlich ihrer Mitglieder (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Adressänderungen etc.) und die Besetzung der Organe laufend.

**Beschlussfassung**

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung in den Regionalparteien erfolgt nach ihren Statuten.

**IV. ORGANE DER KANTONALPARTEI**

**Organe**

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Organe der Kantonalpartei sind:

- die kantonale Mitgliederversammlung;
- die kantonale Parteileitung;
- die kantonale Geschäftsleitung;
- die Kontrollstelle.

**Amtsduer**

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Organe beträgt ein Jahr.



**Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ**      **Art. 15**  
<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet mit dem Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Ausschluss.

**Abberufung**      **Art. 16**  
<sup>1</sup> Die kantonale Mitgliederversammlung kann die Parteileitung oder einzelne Mitglieder derselben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.  
<sup>2</sup> Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der kantonalen Mitgliederversammlung.

**Protokoll**      **Art. 17**  
<sup>1</sup> Über alle Zusammenkünfte der Organe ist ein Protokoll zu führen.

**a. KANTONALE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**Bedeutung**      **Art. 18**  
<sup>1</sup> Die kantonale Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.  
<sup>2</sup> Die kantonale Parteileitung ist ihr gegenüber verantwortlich.  
<sup>3</sup> Die Versammlungen sind öffentlich, soweit die kantonale Parteileitung oder die kantonale Mitgliederversammlung nichts anderes entscheiden.

**Zusammensetzung**      **Art. 19**  
<sup>1</sup> Zutritt haben grundsätzlich alle Mitglieder und Sympathisanten

**Einberufung und Zusammentritt**      **Art. 20**  
<sup>1</sup> Die kantonale Mitgliederversammlung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.  
<sup>2</sup> Sie muss ausserdem einberufen werden auf Begehren:  
- der Parteileitung  
- von 20 Mitgliedern  
- von 2 Regionalparteien  
- der Kontrollstelle

**Einladung, Traktanden, Anträge**      **Art. 21**  
<sup>1</sup> Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsleitung spätestens 10 Tage vor der Versammlung.  
<sup>2</sup> Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Parteileitung können der Einladung beigelegt werden.  
<sup>3</sup> Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen kantonalen Mitgliederversammlung.  
<sup>4</sup> 20 Mitglieder oder 2 Regionalparteien können verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der kantonalen Mitgliederversammlung gesetzt wird.  
<sup>5</sup> Die Anträge müssen mindestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kantonalpräsidenten eingereicht werden.

**Zuständigkeit**      **Art. 22**  
<sup>1</sup> Die kantonale Mitgliederversammlung beschliesst über:  
- Wahl des Kantonalpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Parteileitung und der Geschäftsleitung, soweit diese jenen nicht von Amtes wegen angehören;  
- Wahl der Kontrollstelle;  
- Abnahme des Tätigkeitsberichts der Parteileitung;



- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Listenverbindungen bei Wahlen;
- Erlass und Änderung der Statuten;
- Erlass und Änderung von Positionspapieren und Festlegung der Leitlinien für die politische Tätigkeit der Kantonalpartei;
- Budget und die Rechnung der Kantonalpartei;
- Höhe des Mitgliederbeitrages;
- Entscheide über Beschwerden gegen Ausschlussentscheide;
- Anträge der Mitglieder auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung;
- Die Kompetenzdelegation von Geschäften im Einzelfall an die Parteileitung.

#### **Stimmrecht**

##### **Art. 23**

- <sup>1</sup> Nur Mitglieder, welche zum Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Mitgliederversammlung in das zentrale Adressverzeichnis eingetragen sind, haben ein Stimmrecht.  
<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Beschlussfassung**

##### **Art. 24**

- <sup>1</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.  
<sup>2</sup> Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen von Statuten bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten.  
<sup>3</sup> Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.  
<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### **Zeichnungsberechtigung**

##### **Art. 25**

- <sup>1</sup> Für sämtliche Belange, welche die Kantonalpartei verpflichten, gilt Kollektivunterschrift zu zweien.  
<sup>2</sup> In finanzielle Belangen wird die Kantonalpartei durch die Unterschriften von Kantonalpräsident und Finanzverantwortlichem verpflichtet;  
<sup>3</sup> In allen anderen Belangen wird die Kantonalpartei durch die Unterschriften von Kantonalpräsident und Generalsekretär verpflichtet.

### **b. KANTONALE PARTEILEITUNG**

#### **Bedeutung**

##### **Art. 26**

- <sup>1</sup> Die Parteileitung ist das strategische Organ der Kantonalpartei.

#### **Zusammensetzung**

##### **Art. 27**

- <sup>2</sup> Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:
- Dem Kantonalpräsidenten;
  - Dem Vizepräsidenten;
  - Dem Generalsekretär;
  - Dem Finanzverantwortlichen;
  - Dem Präsidenten der Supporter- und Alumnivereinigung "Liberal Spirits";<sup>ii</sup>
  - Bis zu vier weiteren Mitgliedern;
  - Den Präsidenten der Regionalparteien oder ihrer Vertreter gem. Art. 28 Abs. 2, der vorliegenden Statuten (ex-officio).

#### **Stimmrecht**

##### **Art. 28**

- <sup>1</sup> Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  
<sup>2</sup> Der Präsidenten der Regionalparteien können sich durch ihre Vizepräsidenten oder ein andere durch die Regionalpartei gemeldet



Mitglied mit Stimmrecht vertreten lassen.  
3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **Beschlussfassung**

### **Art. 29**

- <sup>1</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich;
- <sup>2</sup> Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen von Reglement bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Parteileitung;
- <sup>3</sup> Beschlüsse über Vernehmlassungen, Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsvorlagen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- <sup>4</sup> Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten;
- <sup>5</sup> Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen.
- <sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **Einberufung**

### **Art. 30**

- <sup>1</sup> Die Parteileitung wird durch den Kantonalpräsidenten schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.
- <sup>2</sup> Sie tritt in der Regel sechs Mal pro Jahr zusammen.
- <sup>3</sup> Sie muss ausserdem auf Begehren von vier ihrer Mitglieder einberufen werden.

## **Zuständigkeit**

### **Art. 31**

- <sup>1</sup> Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 27 grundsätzlich selbst.
- <sup>2</sup> Die Personalplanung wird durch den Kantonalpräsidenten oder durch den Vizepräsidenten betreut.
- <sup>3</sup> Die Parteileitung führt die Geschäfte der Kantonalpartei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- <sup>4</sup> Insbesondere
  - legt sie die interne Organisation fest;
  - trägt sie die Verantwortung für die mittel- und langfristige Strategie der Kantonalpartei;
  - wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder von (permanenten und vorübergehenden) Fachausschüssen, denen sie Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegiert;
  - wählt sie Delegierte und ihre Stellvertreter;
  - stellt sie Anträge an die kantonale Mitgliederversammlung;
  - nimmt sie Stellung zu eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Sachgeschäften;
  - beschliesst sie über Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen;
  - bereitet sie die kantonalen und eidgenössischen Wahlen vor und koordiniert diese;
  - stellt sie die Verbindung zwischen Parteiorganen und freisinnigen Vertretern in den kantonalen und eidgenössischen Behörden her;
  - fördert sie die Aktivitäten der Regionalparteien;
  - erlässt und ändert sie Reglemente zur Reglementierung aller Geschäfte und Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Statuten sind;
  - kann sie Geschäfte im Einzelfall an die Geschäftsleitung delegieren.

## **c. KANTONALE GESCHÄFTSLEITUNG**

### **Bedeutung**

### **Art. 32**



<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Kantonalpartei.

#### **Zusammensetzung**

##### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern der Parteileitung zusammen:

- Dem Kantonalpräsidenten;
- Dem Vizepräsidenten;
- Dem Generalsekretär;
- Dem Finanzverantwortlichen;
- Dem Präsidenten der Supporter- und Alumnivereinigung "Liberal Spirits";<sup>iii</sup>
- Den weiteren durch die kantonale Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Nach Bedarf können durch die kantonale Parteileitung weitere Mitglieder aus ihrem Kreis temporär bestimmt werden.

#### **Stimmrecht**

##### **Art. 34**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Beschlussfassung**

##### **Art. 35**

<sup>1</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.

<sup>2</sup> Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen.

<sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### **Einberufung**

##### **Art. 36**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung wird durch den Kantonalpräsidenten der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

#### **Zuständigkeit**

##### **Art. 37**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse der kantonalen Mitgliederversammlung und der Parteileitung;
- Gesamtkommunikation der Kantonalpartei;
- Vorbereitung der Parteileitungssitzungen;
- Vorbereitung der Wahlgeschäfte zuhanden der Parteileitung;
- Führung der Personalplanung;
- Koordination der Tätigkeit der Parteiorgane;
- Erledigung von dringenden Aufgaben im Interesse der Kantonalpartei, die keinen Aufschub zulassen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Kantonalpartei nach aussen.

<sup>3</sup> Die Parteileitung wird in geeigneter Form über die in der Geschäftsleitung behandelten Geschäfte orientiert.

### **V. EINRICHTUNGEN DER KANTONALPARTEI**

#### **Fachausschüsse**

##### **Art. 38**

<sup>1</sup> Von der Parteileitung eingesetzte Fachausschüsse sind Stabsstellen der Partei- und Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Fachausschüsse sind:

- Arbeitsgruppen;
- Komitees;



- Weitere Gremien.
- <sup>3</sup> Sie werden in der Regel Mitglieder der Parteileitung präsiert.
- <sup>4</sup> Die Fachausschüsse:
  - Sind vollumfänglich der Parteileitung verantwortlich;
  - arbeiten Vorschläge für die Parteileitung aus;
  - können im Rahmen des Budgets mit eigenen Mitteln ausgestattet werden;
  - Können im Rahmen ihrer zugewiesenen Kompetenzen ihre eigene Aussenkommunikation führen.

#### **Kontrollstelle**

#### **Art. 39**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Kantonalpartei.

<sup>2</sup> Sie erfolgt durch einen Beauftragen.

<sup>3</sup> Nicht wählbar sind Mitglieder der Partei- oder Geschäftsleitung der Kantonalpartei.

### **VI. FINANZEN DER KANTONALPARTEI**

#### **Finanzen**

#### **Art. 40**

<sup>1</sup> Die zur Finanzierung der Kantonalpartei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Die Mitgliederbeiträge;
- Spenden, Sammlungen etc.;
- Weiteren Einnahmen.

#### **Haftung**

#### **Art. 41**

<sup>1</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Kantonalpartei ist ausgeschlossen.

### **VII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

#### **Statutenrevision**

#### **Art. 42**

<sup>1</sup> Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer kantonalen Mitgliederversammlung.

#### **Auflösung**

#### **Art. 43**

<sup>1</sup> Die Kantonalpartei wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung Zweidrittel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.

<sup>2</sup> Die Akten werden den Jungfreisinnigen Schweiz übergeben.

### **VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Aufhebung bisherigen Rechtes**

#### **Art. 44**

<sup>1</sup> Die Statuten vom 22. November 1997 werden aufgehoben.

#### **Inkrafttreten dieser Statuten**

#### **Art. 45**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten, mit Ausnahme von Art. 10, per 26. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen.

#### **Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Die Parteileitung entscheidet über das Inkrafttreten von Art. 10 der vorliegenden Statuten.



St.Gallen, den 25.01.2013



---

Der Kantonalpräsident  
Christoph Graf



---

Der Generalsekretär  
Alex Debrunner

---

<sup>i</sup> Eingefügt anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2014 in Rapperswil-Jona.

<sup>ii</sup> Eingefügt anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2014 in Rapperswil-Jona.

<sup>iii</sup> Eingefügt anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2014 in Rapperswil-Jona.

